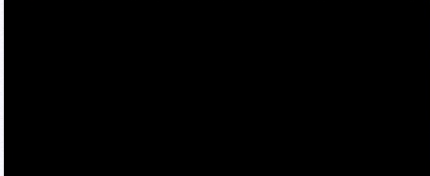




Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Einschreiben mit Rückschein



R 11

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004- [REDACTED]

FAX +49 (0)30 2004- [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]@bmvg.bund.de

BETREFF **Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG **1. Ihr Antrag vom 12. Juli 2018**
2. BMVg – R I 1 – Az 39-22-17/-833 vom 13. Juli 2018
Gz R I 1 39-22-17/-833

Berlin, 18. Juli 2018

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihre IFG-Anfrage vom 12. Juli 2018 teile ich Ihnen mit, dass der erbetenen Herausgabe von amtlichen Informationen nicht entsprochen werden kann.

Begründung:

I.

Mit E-Mail über fragdenstaat.de beantragten Sie die Übersendung von Dienstanweisungen / Handlungsanweisungen zum Ausrücken der Alarmrotte. Zu den Einzelheiten nehme ich auf die Angaben in Ihrem Antrag Bezug.

II.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Vorliegend sind die von Ihnen begehrten Unterlagen als Verschlusssachen i. S. v. § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen

(VS-Anweisung – VSA) eingestuft. Hierbei handelt es sich um Unterlagen, die als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft wurden. Hierzu hat anlässlich Ihres Antrages am 13. Juli 2018 eine Überprüfung mit dem Ergebnis stattgefunden, dass die Gründe für die Einstufung fortbestehen. Die Dokumente beinhalten geheimhaltungsbedürftige Tatsachen oder Erkenntnisse, die im öffentlichen Interesse schutzbedürftig sind.

Bei den antragsgegenständlichen Unterlagen handelt es sich um NATO- und nationale Vorschriften, die den Einsatz der Alarmrotte beschreiben und festlegen. Die Kenntnis dieser Unterlagen könnte einem potentiellen Gegner, einem Unbefugten (bspw. Nachrichtendiensten anderer Staaten) oder Terroristen Vorteile verschaffen. Mit den Informationen über Einsatzgrundsätze, -verfahren oder -kriterien der Alarmrotte wären taktische Reaktionen berechenbar und könnten für eine höhere Wirksamkeit eines geplanten Angriffs oder Anschlags zum Vorteil genutzt werden. Letztlich wären dadurch nachteilige Auswirkungen für sicherheitsempfindliche Belange der Bundesrepublik Deutschland durch Offenlegung nicht auszuschließen.

Ein Informationszugang ist daher gemäß § 3 Nr. 4 IFG (i.V.m. der VSA) bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Aus den vorstehend genannten Gründen kann das Bekanntwerden der Informationen auch nachteilige Auswirkungen auf die militärischen und sonstigen sicherheitsempfindlichen Belange der Bundeswehr (§ 3 Absatz 1 Buchstabe b IFG) haben. Daher ist der Informationszugang auch gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1b) IFG ausgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

